

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



**Verordnung über die Berechtigungsregel
GERES / ZPV**

01.07.2017

Verordnung der Einwohnergemeinde Wattenwil über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wattenwil,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Wattenwil* welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Wattenwil* dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Wattenwil / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Gemeindeschreiber/in Stellvertreter/in	2 und 2a
1.3	Lernende	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Wattenwil	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Finanzverwalter/in Stellvertreter/in	3
2.3	Lernende	3

¹⁾ BSG 152.051.

3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern der folgenden Geme	
3.1	Leiter/in Ausgleichskasse	5
3.2	Leiter/in Ausgleichskasse Stellvertreter/in	5
4.	Regionaler Sozialdienst der folgenden Gemeinden: Wattenwil, Blumenstein, Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Pohlern, Seftigen, Uebeschi	
4.1	Leiter/in Soziales	2b
4.2	Leiter/in Soziales Stellvertreter/in	2b
4.3	Leiter/in Sekretariat	2b
4.4	Leiter/in Sekretariat Stellvertreter/in	2b

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Wattenwil sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Finanzverwalter/in
- b Finanzverwalter/in Stellvertreterin/in

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Wattenwil, 19.06.2017

Für den Gemeinderat:

sig.

sig.

Peter Hänni

Martin Frey